
Verordnung über die kantonale Spielbankenabgabe ¹

(vom 18. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 122 Abs. 1 und 2, Art. 123 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)² und § 232 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)³,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken, die über eine Konzession B verfügen, eine Abgabe im Sinne des Geldspielgesetzes.

² Die Abgabe beträgt 40% vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken nach Abs. 1 zustehenden Spielbankenabgabe.

³ Für online durchgeführte Spielbankenspiele erhebt der Kanton keine Abgabe.

§ 2 Veranlagung und Bezug

¹ Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden der eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) übertragen. Das Verfahren unterliegt den Bestimmungen des Bundes.

² Das Finanzdepartement wird ermächtigt, mit der ESBK die erforderlichen Vereinbarungen für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe zu treffen.

³ Das Finanzdepartement fordert beim Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

§ 3 Nacherhebung und Strafverfolgung

¹ Der Kanton nimmt eine Nacherhebung der Abgabe vor, sofern deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde.

² Er erhebt eine Busse bei Hinterziehung der Abgabe. Art. 124 und 132 BGS sind sinngemäss anwendbar.

§ 4 Schlussbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Kursaalabgabe vom 13. November 2002⁴ aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 25-41.

² SR 935.51.

³ SRSZ 172.200.

⁴ GS 20-336.